

Gebührensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sowie §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) jeweils in der derzeit geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadt Oranienburg (nachfolgend „Stadt“ genannt) betreibt in ihrem Gebiet mit Ausnahme der Ortsteile Schmachtenhagen, Wensickendorf und Zehlendorf eine selbständige öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung (nachfolgend „öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage“ genannt) nach Maßgabe der Satzung für die Niederschlagswasserbeseitigung.
2. Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung (nachfolgend „Niederschlagswassergebühren“ genannt). Niederschlagswassergebühren werden für Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese Niederschlagswasser entwässern.
3. Die Stadt kann sich zur Durchführung dieser Satzung Dritter bedienen.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Niederschlagswassergebühr wird bemessen nach der bebauten und befestigten, an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstücksfläche zum 1. des Monats, der auf den Monat des Anschlusses oder einer eventuellen Änderung der bebauten oder befestigten angeschlossenen Fläche folgt. Bebaute Grundstücksfläche ist die Fläche, die von einzelnen Gebäuden des Grundstücks überdeckt wird. Als angeschlossen gelten alle Flächen, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt.

2. Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeden vollen Quadratmeter bebauter und befestigter angeschlossener Fläche jährlich 1,65 €/m².

§ 3

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Ist das Grundstück mit einem sonstigen dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers bzw. Erbbauberechtigten der dinglich zur Nutzung Berechtigte.
2. Mehrere Gebührenpflichtige eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner für dieselbe Schuld.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag, an dem Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird.
2. Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag, an dem die Grundstücksanschlussleitung von der Stadt verschlossen oder beseitigt wird. Die Gebührenpflicht endet auch, wenn kein Niederschlagswasser mehr in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt. Diesen Zeitpunkt hat der Gebührenpflichtige nachzuweisen und der Stadt schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht. Bei einer Beendigung der Gebührenpflicht während des Jahres entsteht die Gebührenschild am Tag der Beendigung. Bei einem Wechsel der Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit dem Ablauf des Tages, an dem der Gebührenpflichtige wechselt.

§ 6
Veranlagung und Fälligkeit

1. Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
2. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind auf Verlangen der Stadt monatlich, beginnend mit dem Monat März, Vorauszahlungen in Höhe von jeweils 10 % zu leisten. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraumes festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld fest. Die Vorauszahlungen sind ab dem Monat März jeweils zum 1. eines jeden Monats fällig. Die Vorausleistungen sind mit der nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzenden Gebühr zu verrechnen.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 7
Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

1. Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist.
2. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen (zum Beispiel Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Die gleiche Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
3. Dienstkräften und die mit Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, anzuschließende und angeschlossene Grundstücke zu betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben das Betreten zu dulden und ungehinderten Zutritt zu allen Anlagen auf dem anzuschließenden und angeschlossenen Grundstück zu gewähren.

§ 8 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Regelungen zum Datenschutz durch die Stadt und die von ihr beauftragten Dritten zulässig. Die Stadt und die von ihr beauftragten Dritten dürfen sich in diesem Rahmen benötigte Daten von Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

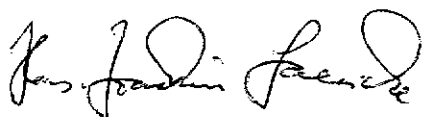
§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 15 KAG werden nach diesen Bestimmungen geahndet. Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 KAG handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 den in dieser Bestimmung genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet.
3. Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 Abs. 1 KAG können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 €, in Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
4. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister der Stadt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Oranienburg, 16. Dezember 2008



Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

